

An Dez./ Amt/ Abt. _____

vom: 29.2.2000 Nr. 50

Ausschnitt aus

☐ Westfalenpost☒ Westf. Rundschau☐ Süderl. Tageblatt, Plettenb.☐☐ Sauerland-Kurier☐ Hundem-Lenne-Kurier☐ Stadtanzeiger☐Stadt Attendorn
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

33. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
der Stadt Attendorn Nr. 1a „Neu-Listernohl“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 16. 02. 2000 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 97 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16. 01. 98 (BGBl. I S. 137) die

33. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
der Stadt Attendorn Nr. 1a „Neu-Listernohl“

mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Auf dem Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 409, wird die überbaubare Grundstücksfläche um ca. 28 qm erweitert. Die Fläche für Garagen wird herausgenommen. Außerdem wird die Liste der zulässigen Nebenanlagen ebenfalls ersatzlos herausgenommen, so dass sich die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung richtet. Außerdem wird zu der Hauptfirstrichtung eine weitere Nebenfirstrichtung neu festgesetzt.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich an der Schützenstraße und erfasst lediglich das Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 409 (Schützenstr. 11).

Der geänderte Bauleitplan sowie die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 16. 02. 2000 als Satzung beschlossene 33. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1a „Neu-Listernohl“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gem § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 23. 02. 2000

Alfons Stumpf
Bürgermeister